

Freireligiöse Gemeinde in Wien

Autor(en): **Kundermann, C. / Hartwig, Theodor**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **20 (1937)**

Heft 22

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-408859>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wahrhaftige Menschen zu werden! Bringt Ihr es nach dieser Weltanschauung noch übers Herz, Euren Zöglingen und Pfarrkindern immer noch das altbabylonisch-heidnische Märchen von der göttlichen Schöpfung, vom Paradies und vom Sündenfall als christlich verbindliche, absolute Wahrheit einzureden und einzublauen? Hoffentlich nicht!

Nachdenklich kehre ich gegen Abend auf das Ausstellungsgelände zurück. Eine schwere Nebeldecke liegt über der Seine, die Spitze des Eiffelturmes verschwimmt und verschwindet im duftigen Grau. Schon blitzen Lichter auf. Das blaurote Wasserwunder zu meinen Füßen rauscht und strömt. Und jetzt gehen da drüben grosse Dinge vor sich: Auf dem Sowietpalaste flammen unheimlich, überwältigend die beiden Jugendgestalten auf, sie stürmen unaufhaltsam vorwärts in eine Zukunft, die keine Götter mehr kennt. Gegenüber strahlt und funkelt der goldene Adler, Sinnbild eines Volkes, das heute ebenfalls vom Christentum sich abwendet und neue, arteigene Wege sucht. Zwischen beiden ragt der Eiffelturm, modernes Abbild des babylonischen Turmes, stark und schlank hinauf und streckt heute furchtlos sein Haupt hinein in das Reich der Wolken und Götter; und da ist nun kein Gott mehr, um diesen Turm zu zerschlagen und die Menschen für ihren Hochmut zu strafen. Denn es ist nicht Hochmut und nicht frevelhafte Ueberheblichkeit, die hier die Menschen führt, es ist das starke Vertrauen in ihre eigenen menschlichen Kräfte, in ihre geistigen und körperlichen Kräfte, die wir uns heute nicht mehr, von keiner Kirche und keiner Religion mehr, als sündhaft und teuflisch wollen hinstellen lassen! Es sind Symbole einer neuen Menschheit, die heute alle religiösen Einschüchterungsversuche lächelnd zurückweist und eigene Wege zu gehen wagt, Wege, die wegführen von aller Magie und allem Götterglauben. Leuchtet nicht dort hinten ganz schwach die Madonna vom Turm des apostolischen Ausstellungsgebäudes? Ein weiches, schwaches Gebilde, es grüsst herüber wie wehmütiger Abschied; es kommt gegen das Leben und die Gegenwart hier nicht mehr auf. Les dieux s'en vont! T.

Freireligiöse Gemeinde in Wien.

1. Vorgeschichte.

In der Zeit von 1868 bis 1895 bestand in Wien eine «nicht-anerkannte Religionsgenossenschaft» unter dem Namen «Freie Kirche der Vernunft», deren Bekenntnisübung nach den damals geltenden Gesetzen nur auf den häuslichen Kreis beschränkt bleiben durfte.

Im Jahre 1886 traten aus dieser Bekenntnisgemeinde, die insgesamt viermal um die «Anerkennung» bei der Regierung angesucht hatte, eine Anzahl von Mitgliedern aus, um den «Verein der Konfessionslosen» zu gründen, aus dem sich in späteren Jahren der «Freidenkerbund Oesterreichs» gebildet hat.

Am 11. Juni 1933 gründeten einige Mitglieder dieses Bundes unter Führung des Sekretärs *Kundermann* im Sinne der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain eine Bekenntnisgenossenschaft als Nachfolgerin der «Freien Kirche der Vernunft», die den Namen «Freireligiöse Gemeinde in Wien» führte. Sie sollte insbesondere die Kinder ihrer Angehörigen zu einer freireligiösen, auf den Grundsätzen der Humanität fussenden Gesinnung und Lebensführung anleiten.

Unmittelbare Ursache zur Gründung bot ein Prozess eines katholischen Pfarrers gegen das Bundesministerium für Unterricht. Dieses hatte ein noch nicht sieben Jahre altes Kind, dessen Eltern aus der katholischen Kirche ausgetreten waren, gleich den Eltern als konfessionslos erklärt und sich dabei auf den Friedensvertrag von St. Germain, Abschnitt V betreffend die Minderheitenschutzbestimmungen berufen. Der Pfarrer führte in seiner Klage aus, dass die Konfessionslosigkeit nicht als Minderheitsbekenntnis zu betrachten sei, da sie eine individuelle und nicht kollektive Ansicht darstelle. Eine Minderheit sei aber nur dann gegeben, wenn eine Gruppe von

Personen einer gleichen Ansicht huldige.

Durch die Gründung der Freireligiösen Gemeinde sollte diesem gegnerischen Einwand Rechnung getragen werden.

Die Errichtung der «Freireligiösen Gemeinde» erfolgte derart, dass alle jene Bedingungen, die das Gesetz vom Jahre 1874 für die «Anerkennung von Religionsgenossenschaften» vorsieht, auf das genaueste erfüllt wurden. Damit die Gemeinde sich nur auf ihre weltanschauliche Tätigkeit beschränke, waren die entsprechenden Vorkehrungen getroffen.

Zehn Tage nach der Gründung der Gemeinde erfolgte die Auflösung der Freidenkerbundes durch das Bundeskanzleramt, weil derselbe seinen Wirkungskreis überschritten und sich politisch betätigt haben sollte; er hätte sich nach den Satzungen nur weltanschaulich betätigen dürfen, eine politische Tätigkeit war ihm nicht erlaubt.

2. Gesetzliche Voraussetzungen.

Das Gesetz vom Jahre 1867 gab nur den «anerkannten Religionsgenossenschaften» das Recht der öffentlichen Religionsübung. Die Anerkennung konnte nach dem Gesetz vom Jahre 1874 unter bestimmten Voraussetzungen erworben werden. Der Friedensvertrag von St. Germain bestimmte im Abschnitt V, dass jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis in Oesterreich gleichgestellt sein soll, dass sich Oesterreich verpflichte, diese Bestimmung einzuhalten, und dass kein ihr widersprechendes Gesetz, keine gegensätzliche Verordnung oder amtliche Handlung mehr gelten solle. Ferner wurde allen Angehörigen von religiösen Minderheiten das Recht der öffentlichen Religionsübung eingeräumt, welches nur dann nicht gewährt zu werden braucht, wenn durch die Uebung die öffentliche Ordnung gestört oder die guten Sitten verletzt würden. Eine derartige Behauptung über die Freireligiöse Gemeinde wurde bisher von keiner Behörde ausgesprochen.

3. Geschick der Freireligiösen Gemeinde.

Nach der Gründung erhielt die Gemeinde auf ihr Ansuchen von der Wiener Stadtverwaltung mehrere Räume in einer aufgelassenen Schule im 9. Bezirk, in welchem sie ihre Kanzlei einrichtete und einen Weihesaal eröffnete. Die Bekenntnisübungen sollten öffentlich stattfinden, es war den Behörden somit die Möglichkeit gegeben, sich über die Art derselben zu informieren. Die Mitglieder wurden in genauen Listen geführt, aufgenommen wurden nur Personen, die einem anderen Bekenntnisse nicht angehörten, was durch amtliche Dokumente nachzuweisen war.

Ehe noch zur ersten Weihestunde geschritten werden konnte, erschien im September 1933 eine polizeiliche Kommission in den Räumen, beschlagnahmte das Archiv und leitete die Anzeige an die Staatsanwaltschaft wegen Verdachtes der Fortsetzung des aufgelösten Freidenkerbundes. *Kundermann*, der das Amt des Kanzleileiters bekleidete, wurde in Strafuntersuchung gezogen. Als Verdachtsgründe waren angegeben, dass *Kundermann* und eine Beamtin früher beim Freidenkerbund angestellt waren und dass im Vorstand der Gemeinde ehemalige Funktionäre des Freidenkerbundes sassen. Dem Einwand, dass eine solche Gemeinde doch nur Personen gründen können, die eine freie Weltanschauung haben, begegnete man mit Achselzucken.

Im Januar 1934 stellte die Staatsanwaltschaft die Untersuchung wegen Mangels an Verdachtsgründen ein, die Polizei folgte die mit Beschlagnahme belegten Dokumente der Gemeinde wieder aus und gab die Schlüssel zurück.

Bemerkt muss werden, dass dieselbe Polizeistelle, die gegen die Gemeinde eingeschritten ist, im August 1933 «eingehend erhoben» hatte, dass es sich bei der Freireligiösen Gemeinde um eine nach dem Friedensvertrag gegründete Bekenntnisgemeinde handle!

Im Februar 1934 traten die bekannten Ereignisse ein, die zur Auflösung der sozialdemokratischen Partei und zur Einsetzung eines Bundeskommissärs für Wien führte.

Ende Februar 1934 kündigte die neue Stadtverwaltung der Freireligiösen Gemeinde die Räume wegen Eigenbedarf, obwohl dieselben zur dauernden Benützung überlassen waren. Auf einen Protest der Gemeinde unter Hinweis auf den Staatsvertrag gab ein Beamter der Stadtverwaltung die Antwort, dass die Kündigung den Zweck habe, die Tätigkeit der Gemeinde einzustellen. Auf eine an die Stadtverwaltung eingebrachte Beschwerde wird von dieser geantwortet, dass nicht die Absicht bestehe, die Freireligiöse Gemeinde an der Ausübung der ihr verfassungsmässig zustehenden Rechte zu hindern, sondern Eigenbedarf vorliege.

Am 25. März 1934 brachte das Organ der Katholiken Oesterreichs, die «Reichspost», einen Artikel, der gegen die Freireligiöse Gemeinde heftig Stellung nahm und sie als «gelartetes Freidenkertum» bezeichnete. Am 29. März 1934, also vier Tage nach diesem Artikel, wurde Kundermann in den Morgenstunden in seiner Wohnung verhaftet, die Lokale der Gemeinde gesperrt und alles Archiv beschlagnahmt. Es wurde von der Polizei behauptet, die Freireligiöse Gemeinde wäre nunmehr eine Fortsetzung der sozialdemokratischen Partei, denn wenn auch das Gericht gesagt habe, dass sie keine Fortsetzung des Freidenkerbundes sei, so wäre dieser doch eine Parteiorganisation gewesen und die Freireligiöse Gemeinde sei soweit als eine Fortsetzung der letzteren zu betrachten. Als Beweis wurden dieselben Argumente angeführt wie das erstemal, obwohl sie das Gericht nicht gewürdigt hatte, ferner wurde die Behauptung aufgestellt, dass im Parteiorgan der österreichischen Sozialdemokratie, der «Arbeiterzeitung» Artikel über die Freireligiöse Gemeinde gestanden wären, was nachweisbar nicht der Fall war, und dass Kundermann in seiner Eigenschaft als Sekretär des Freidenkerbundes Mitglied des Wiener Stadtschulrates gewesen sei und sein Mandat nach Auflösung der sozialdemokratischen Partei nicht zurückgelegt habe, was auch unrichtig ist, da Kundermann schon zwei Jahre früher, ehe er zum Sekretär bestellt wurde dem Stadtschulrat angehört hatte.

Obwohl den Weihestunden der Freireligiösen Gemeinde im Auftrag der Polizeidirektion mehrmals Kriminalbeamte beigezogen hatten, die sich bei Kundermann vorgestellt hatten, obwohl die Polizei sämtliche Korrespondenzen und Akten der Gemeinde mit Beschlag belegt und gesichtet hatte, konnte nichts vorgehalten werden, was nur den Schatten eines Beweises für die polizeiliche Behauptung geliefert hätte! Es wurden nur unrichtige Behauptungen vorgebracht, die leicht widerlegt werden konnten, doch schenkte man Kundermann kein Gehör und bestrafte ihn mit 14 Tagen Arrest wegen Fortsetzung der Tätigkeit der sozialdemokratischen Partei. Bezeichnend ist, dass über Kundermann überhaupt kein Straftat besteht, dass dagegen der Akt über die Freireligiöse Gemeinde nicht erledigt wurde, sondern Kundermann den Auftrag erhielt, jede weitere Tätigkeit zu unterlassen. Als er einen derartigen schriftlichen Auftrag verlangte, wurde ihm gesagt, dass man die Freireligiöse Gemeinde nicht verbieten könne, weil sie eine Religionsgenossenschaft wäre, dagegen jeder Versuch der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Arrest geahndet würde. In dem Kundermann zugegangenen Straferkenntnis, in welchem ausgeführt wird, dass Personen, die der katholischen Kirche nahestehen, an dem Treiben der Freireligiösen Gemeinde Anstoss nähmen, in welchem allerdings nicht gesagt wird, worin das Gesetzwidrige in diesem «Treiben», zu dem die Polizei noch ihre Organe entsandte, bestanden haben soll, ist auch von diesem mündlichen Verbot nichts enthalten.

Die von Kundermann beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde wurde zurückgewiesen, da die Regierung ein Gesetz erliess, wonach in jenen Verwaltungsstraffällen, welche mit der Auflösung der sozialdemokratischen Partei in gesetzlichem Zusammenhange stehen, dieses oberste Gericht nicht angerufen werden dürfe.

4. Bemühungen um Wiederaufnahme des Verfahrens.

Kundermann beantragte Wiederaufnahme des Verfahrens, weil ihm inzwischen die Dokumente zugänglich wurden, die die Unrichtigkeit der polizeilichen Behauptungen nachweisen können. Sein Begehren wurde abgewiesen. Er verlangte eine schrittliche Ausfertigung des Verbotes der Freireligiösen Gemeinde, sein Ansuchen wurde nicht erledigt. Er hatte aus seinen Mitteln die Gelder hergegeben, die zur Anschaffung der Einrichtung diente, man konfiszierte die ganze, ihm gehörige Einrichtung nebst verschiedenen anderen ihm gehörigen Sachen, das Sprecherpult wurde zerschlagen, die versperrten Kasten und Laden wurden, ohne die in Verwahrung genommenen Schlüssel zu benützen, erbrochen, die Drucksorten verkauft, die Möbel in ein Polizeidepot transportiert, die Einrichtung eines Zimmers von einem hohen Polizeibeamten für sich reklamiert.

Zu gleicher Zeit bestätigt der Stadtschulrat für Wien Lehrkräften, dass er ihren Uebertritt in das freireligiöse Bekenntnis zur Kenntnis genommen hat. Ein Vater, der vom Stadtschulrat den freireligiösen Bekenntnisunterricht für sein Kind verlangt, wird an die freireligiöse Gemeinde gewiesen, weil dies ihre Sache ist. Noch jetzt senden Behörden Zuschriften und Bescheide an die Freireligiöse Gemeinde, die *nicht verboten* ist, deren Tätigkeit jedoch ihrem Kanzleileiter und Vorsteher untersagt wurde!

Ein Rekurs beim Ministerium für Unterricht wurde nicht erledigt. Die Angehörigen der Gemeinde dürfen nicht zusammenkommen, da sie sonst eingesperrt werden. Nicht einmal den verstorbenen Angehörigen der Gemeinde darf der Sprecher der Gemeinde am Sarge einen Nachruf halten, ohne Gefahr zu laufen, in den Arrest gesteckt zu werden. Angehörige der Gemeinde, die in öffentlichen Diensten standen, wurden entlassen, andere traten, ohne ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde gelöst zu haben, der katholischen Kirche oder einer anderen Religionsgenossenschaft bei, um ihre Stelle nicht zu verlieren.

Dies alles, trotzdem die leitenden Männer des Staates, die Mitglieder der Regierung in der Öffentlichkeit immer wieder die Versicherung abgeben, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit in Oesterreich geachtet werde und dass niemand daran denke, die konfessionellen Minderheiten in Oesterreich zu unterdrücken!

(Aus dem Nachlass von C. Kundermann, ehem. Sekretär des «Freidenkerbundes Oesterreichs», Land Wien. Herausgegeben von Prof. Th. Hartwig, Prag.)

Ortsgruppen.

BIEL. Am 18. November, 20 Uhr, Lokal Volkshaus. Vortrag: Gib't ein Weiterleben. Von Gesinnungsfreund J. Walther, Techniker. Zahlreiches und pünktliches Erscheinen erwartet der Vorstand. Gäste mitbringen.

BERN. Samstag, den 20. November 1937, im Hotel Bubenberg, I. St. Vortrag von Gesinnungsfreund E. Akert, der über den irischen Dramatiker Bernard Shaw sprechen wird. Ersuchen um zahlreiches Erscheinen. Angehörige, Freunde und Gäste sind herzlich willkommen.

— Jeden Samstagabend freie Zusammenkunft im Restaurant Bubenberg. Bücherausgabe der Bibliothek jeden ersten Samstag des Monats.

ZÜRICH. Donnerstag, den 18. November: Besuch der Urania-Sternwarte (wegen bedecktem Himmel schon zweimal verschoben). Die Teilnehmer treffen sich um 19.15 Uhr beim Eingang im Erdgeschoss, selbstverständlich nur bei wolkenlosem Himmel. Sonst von 20 Uhr an freie Zusammenkunft im Rest. «Franziskaner».

— Donnerstag, den 25. November: Vorlesung aus Don Quichote von Miguel de Cervantes im «Franziskaner».

— Sonntag, den 12. Dezember: Sonnwendfeier im «Plattengarten» (siehe Zirkular und Nr. 23 des «Freidenker»).

Redaktionsschluss für Nr. 23 des «Freidenker»: Dienstag den 23. November 1937.